



Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Integrative Therapie SGIT

I. Name und Sitz

(1) Die Schweizerische Gesellschaft für Integrative Therapie, abgekürzt SGIT, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

(2) Die SGIT bezweckt

- die Vernetzung von Personen in der Schweiz, die eine Weiterbildung in Integrativen Interventionsverfahren in Psychotherapie, Pädagogik, psychosozialer Arbeit, Supervision, Meta-Consulting, Organisationsentwicklung und künstlerischen Therapieformen absolvieren oder absolviert haben und die Integrativen Konzepte in ihrer beruflichen Tätigkeit zur Anwendung bringen.
- die Förderung und Verbreitung von Konzepten und Modellen der Integrativen Therapie in der Schweiz, auch in Zusammenarbeit mit Organisationen im gesamten europäischen Raum, die dem Vereinszweck dienen.
- den fachlichen Austausch über Entwicklungen der Integrativen Therapie und verwandte Therapieverfahren.
- die Vertretung von standes- und berufspolitischen Interessen der Integrativen Therapie in der Schweiz.
- die Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen, die in der Schweiz eine qualifizierte Weiterbildung in Verfahren und Methoden der Integrativen Therapie anbieten.

III. Finanzielle Mittel

(3) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- Spenden
- Andere Erträge und Einkünfte

IV. Mitgliedschaft

(4) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Mit der Aufnahme wird der Mitgliederbeitrag pro rata fällig.

(5) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

(6) *Mitglieder in Ausbildung:*

(6.1) Mitglieder, welche sich in Langzeitausbildungen der SEAG befinden, bezahlen während maximal vier Jahren ab Ausbildungsbeginn keinen Mitgliederbeitrag.

(6.2) Neumitglieder, die sich in einer Kompaktweiterbildung der SEAG oder EAG/FPI mit mehr als einem Jahr Regeldauer befinden, bezahlen während maximal 2 Jahren ab Weiterbildungsbeginn keinen Mitgliederbeitrag. Als Regeldauer gilt die Dauer vom ersten bis zum letzten regulären Seminar.

Mitglieder im Ruhestand: Mitglieder, welche nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen, bezahlen die Hälfte des regulären Mitgliederbeitrags.

(7) Der SGIT-Vorstand kann mit anderen Vereinen im Umfeld der Integrativen Therapie einen Vertrag über Doppelmitgliedschaft abschliessen. Hierfür ist jeweils ein entsprechender Beschluss der GV notwendig. Ein Doppelmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied. Die SGIT reduziert den Mitgliederbeitrag für Doppelmitglieder um 25% des vollen Betrags. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Partnerverein seinen Beitrag für das Doppelmitglied ebenfalls um 25% des vollen Betrags reduziert.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

(9) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

(10) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu treffen ist.

V. Organe

(11) Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Sektionen:

a) PsychologInnensektion SGIT

A. Generalversammlung

(12) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung und Wünsche zur Traktandenliste sind spätestens bis 14 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(13) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(14) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Abschliessende Behandlung von Rekursen
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Auflösung des Vereins

(15) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(16) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstands.

(17) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen/eine:

- Aktuar/in
- Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

(18) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Strategische Führung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelmässige Information der Mitglieder über wichtige Geschäfte, z.B. in Form der SGIT-News

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

(19) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

(20) Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(21) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

(22) Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

D. Sektionen

(23) SGIT-Mitglieder mit spezifischen Interessen können sich zu Sektionen innerhalb des Vereins zusammenschliessen. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung der GV.

(24) Die Sektionen entscheiden selber über die Kriterien für die Sektionszugehörigkeit und über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder und erstellen hierüber sowie über die Organisation der Sektion ein Reglement, das von der GV genehmigt werden muss.

(25) Die Sektionen vertreten ihre Interessen in enger Koordination mit dem SGIT-Vorstand. Der Vorstand orientiert die Sektionen über alle Geschäfte, welche diese direkt betreffen. Die Sektionen orientieren den SGIT-Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten. Die Vertretung der Sektionen nach aussen erfolgt gemeinsam mit dem SGIT-Vorstand.

a) PsychologInnensektion SGIT

(26) Die PsychologInnensektion SGIT vertritt die Interessen der PsychologInnen in der SGIT.

(27) Der PsychologInnensektion SGIT kann freiwillig beitreten:

- als ordentliches Mitglied, wer dem FSP-Standard entspricht.

Ausnahmsweise kann auch beitreten, wer den FSP-Standard nicht erfüllt.

- als ausserordentliches Mitglied, wer Zweck und Ziel der PsychologInnensektion SGIT unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

(28) Wer als ordentliches Mitglied in die PsychologInnensektion SGIT als Fachverband FSP aufgenommen werden will, muss die entsprechenden Ausbildungsbelege beilegen.

- (29) Die PsychologInnensektion SGIT ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP anerkannter Gliedverband. Sie arbeitet mit der FSP zusammen.
- (30) Alle ordentlichen Mitglieder der PsychologInnensektion SGIT, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- (31) Die PsychologInnensektion SGIT zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse und für jede Interessenvertretung auf nationaler Ebene.
- (32) Die PsychologInnensektion SGIT haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP. Ebensovienig haftet die FSP für die Verpflichtungen der PsychologInnensektion SGIT.
- (33) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- (34) Bei Konflikten zwischen der PsychologInnensektion SGIT und anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die PsychologInnensektion SGIT die FSP als Schlichtungsstelle.
- (35) Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der PsychologInnensektion SGIT ausgeschlossen.
- (36) Die PsychologInnensektion SGIT teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- (37) Während der Zusammenarbeit der PsychologInnensektion SGIT mit der FSP dürfen die Absätze (29) – (38) nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.
- (38) Die Wahl der FSP-Delegierten erfolgt durch die ordentlichen FSP-Mitglieder der PsychologInnensektion SGIT, wobei nur FSP-Mitglieder als Delegierte für die Delegiertenversammlung der FSP wählbar sind.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

(39) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

(40) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

(41) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(42) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

(43) Die ersten Statuten der SGIT wurden an der Gründungsversammlung vom 09. August 2008 in Olten angenommen. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. März 2016 in Zürich von den Stimmberechtigten mit den Anpassungen an die Version der Statuten vom 8. Mai 2010 angenommen. Damit verlieren alle früheren Statuten ihre Gültigkeit.

Ort und Datum:
Zürich, 31. März 2016